

BGer 4D_79/2025 vom 28. Juli 2025

Bundesgericht, 2025-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_79_2025

FR: TF 4D_79/2025 du 28 juillet 2025

IT: TF 4D_79/2025 del 28 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 149 III 277 E. 3.1; 148 IV 155 E. 1.1; 143 III 140 E. 1).

E. 1.1

Der Streitwert erreicht die Streitwertgrenze für eine Beschwerde in Zivilsachen gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. a BGG nicht. Diese ist daher nur zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG), was die beschwerdeführende Partei aufzuzeigen hat (Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BGG).

Der Beschwerdeführer behauptet pauschal, die grundsätzliche Bedeutung würde sich aus der Bedeutung der von ihm vorgetragene Rügen oder aus " der Dringlichkeit dieser Angelegenheit " ergeben. Er begründet damit offensichtlich nicht hinreichend, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG stellt.

Unter diesen Umständen ist die Beschwerde in Zivilsachen nicht zulässig, sondern es steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde im Sinne der Art. 113-119 BGG offen.

E. 1.2

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann ausschliesslich die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 116 BGG). Diesbezüglich gilt eine qualifizierte Rügepflicht. Das Bundesgericht prüft die Verletzung von Grundrechten nicht von Amtes wegen, sondern nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 117 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 2 BGG). Dies bedeutet, dass klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (BGE 135 III 232 E. 1.2 ; 134 I 83 E. 3.2; je mit weiteren Hinweisen).

Neue tatsächliche Vorbringen und Beweismittel sind grundsätzlich ausgeschlossen und neue Begehren unzulässig (Art. 99 i.V.m. Art. 117 BGG).

E. 2.1

Die Vorinstanz erwog in formeller Hinsicht, dass die Beschwerdebegründung in Teilen einer hinreichenden Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid oder einer konkreten Kritik entbehre und die entsprechenden Vorbringen nicht zu berücksichtigen seien. Zum Vorwurf einer unrichtigen Protokollierung der erstinstanzlichen Hauptverhandlung verwies die Vorinstanz den Beschwerdeführer auf ein Protokollberichtigungs-gesuch bei der Erstinstanz. Im Übrigen sei der Vorwurf auch

inhaltlich nicht konkret genug. Zum Antrag um Amtsenthebung des erstinstanzlichen Richters verwies die Vorinstanz den Beschwerdeführer auf ein Aufsichtsbeschwerdeverfahren gemäss kantonalem Gerichtsorganisationsgesetz. Das Ausstandsgesuch des Beschwerdeführers gegen den erstinstanzlichen Richter erachtete die Vorinstanz als offensichtlich unbegründet. Der erstinstanzliche Richter habe deshalb selbst über das Ausstandsgesuch entscheiden können. Zur Untersuchung der vom Beschwerdeführer gegen den erstinstanzlichen Richter erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe erachtete sich die Vorinstanz als nicht zuständig. Es sei auch nicht zu beanstanden, dass der erstinstanzliche Richter mutmassliche strafbare Handlungen des Beschwerdeführers im Rahmen seiner Amtspflicht zur Anzeige gebracht habe. Dem Beschwerdeführer sei Gelegenheit geboten worden, zur Anordnung einer Ordnungsbusse Stellung zu nehmen. Diese sei ihm auch angedroht worden. Die Voraussetzungen für das Aussprechen einer Ordnungsbusse durch die Vorinstanz gemäss Art. 128 Abs. 1 und 3 ZPO seien erfüllt, unter Abwägung aller Umstände gerechtfertigt und in ihrer Höhe in Ausübung des Ermessens der Erstinstanz nicht zu beanstanden. Zu den Anträgen in der Sache erwog die Vorinstanz im Wesentlichen, seine Rügen seien zu allgemein gehalten, als dass daraus etwas Konkretes zu Gunsten des Beschwerdeführers abgeleitet werden könne. Dem Beschwerdeführer sei ausreichend Gelegenheit geboten worden, zur Klage Stellung zu nehmen und sich in der Hauptverhandlung zu äussern. Er spezifiziere nicht, welche seiner Beweisanträge zurückgewiesen worden seien. Hätten aus dem unberechtigten Verlassen der Verhandlung dem Beschwerdeführer Säumnisfolgen zum Nachteil gereicht, seien diese ihm zuzuschreiben. Es gehe aus den Akten auch nicht hervor, dass die Erstinstanz der Beschwerdegegnerin unzulässigerweise geholfen habe.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer rügt in seinen Eingaben zahlreiche Verletzungen seiner verfassungsmässigen Rechte, namentlich hinsichtlich des Beweisverfahrens (Art. 29 BV und Art. 6 EMRK), des Ausstandsgesuchs (Art. 30 BV), der Ordnungsbusse (Art. 16 BV , Art. 10 EMRK), der Abweisung der Widerklage (Art. 29 Abs. 2 BV), der Ausübung der gerichtlichen Fragepflicht (Art. 8 Abs. 2 BV , Art. 6 EMKR), der Anzeige wegen Veruntreuung (Art. 32 Abs. 1 BV , Art. 6 EMRK), der Unparteilichkeit der Vorinstanz (Art. 30 BV) und der Ausstellung der Rechtskraftbescheinigung (Art. 29 Abs. 2 und Art. 29a BV). Der Beschwerdeführer verfehlt dabei durchgehend offensichtlich die strengen Anforderungen an die Rügepflicht. Er unterbreitet dem Bundesgericht in unzulässiger Weise seine eigene Sicht der Dinge zu angeblichen Mängeln in den vorinstanzlichen Verfahren und zur Sache. Er setzt sich dabei offensichtlich nicht hinreichend klar und detailliert mit den ausführlichen und mit zahlreichen Eventualbegründungen bestärkten Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinander. Er untermauert seine Sicht der Dinge einzig mit allgemeinen rechtlichen Ausführungen und verweist auf zahlreiche Urteile des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, ohne sich mit dem angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen und präzise aufzuzeigen, inwiefern die Vorinstanz im konkreten Fall verfassungsmässige Rechte verletzt haben soll. Soweit der Beschwerdeführer darüber hinaus in der Sache eine Verletzung von Bundesgesetzesrecht rügt (Art. 262 und 257e OR), erhebt er keine Verfassungsrüge.

Auf die Beschwerde kann deshalb nicht eingetreten werden (Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 BGG).

E. 3

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist abzuweisen, weil die Beschwerde als von vornherein aussichtslos erscheint (Art. 64 Abs. 1 BGG). Darüber musste unter den gegebenen Umständen nicht vorgängig separat entschieden werden (vgl. Urteil 4A_20/2011 vom 11. April 2011 E. 7.2.2).

E. 4

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdegegnerin ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG), zumal ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand erwachsen ist.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.